

GZ: BMEIA-JP.2.13.47/0002-II.8/2018  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits; Unterzeichnung und Ratifikation**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Der Rat der Europäischen Union hatte am 29. November 2012 einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits angenommen. Die Verhandlungen wurden im April 2013 aufgenommen und im April 2018 abgeschlossen. Das Abkommen soll im Rahmen des EU-Japan Gipfeltreffens voraussichtlich am 11. Juli 2018 unterzeichnet werden.

Das Abkommen bildet die rechtliche Grundlage für die Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit in internationalen und regionalen Organisationen und Foren. Es soll dazu beitragen, gemeinsame Werte und Grundsätze, insbesondere Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu fördern.

Das Abkommen bietet eine Plattform für eine engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Dialog zu einer Vielzahl bilateraler, regionaler und multilateraler Fragen. Es dient zur Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und sektorbezogenen Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikfeldern wie Klimawandel, Forschung und Innovation, Meerespolitik, Bildung, Beschäftigung und Soziales, Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität. Durch das Abkommen wird auch das Eintreten der Vertragsparteien für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit durch Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und durch Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen erneut bekräftigt.

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Koordinierung der umfassenden, strategischen Partnerschaft, die auf der Grundlage dieses Abkommen errichtet wird, übernehmen soll.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, bei Verstößen gegen die wesentlichen Elemente des Abkommen, d. h. die Menschenrechtsklausel (Art. 2 Abs. 1) und die Nichtverbreitungsklausel von Massenvernichtungswaffen (Art. 5 Abs. 1), seine Anwendung auszusetzen.

Gemäß Art. 47 des Abkommens ist eine vorläufige Anwendung bestimmter unionsrechtlicher Teile des Abkommens vorgesehen. Die vorläufige Anwendung umfasst die Grundsätze und wesentlichen Elemente des Abkommens (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1) sowie die Art. 11, 12, 13, 14, 15 (mit Ausnahme von Abs. 2 Buchstabe B), 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 38 Abs. 1, 39, 40, 41, 42 (mit Ausnahme von Abs. 2 Buchstabe c), 43, 44, 45, 46, 47, 48 Abs. 3, 49, 50 und 51.

Das vorliegende Abkommen und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan sind Teil eines Verhandlungspakets und sind rechtlich eng mit einander verbunden. Zusammen genommen sollen die beiden Abkommen greifbare Vorteile und Chancen für die Menschen in der EU und Japan bringen.

Da das vorliegende Abkommen Bestimmungen enthält, die in die Kompetenzen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen und bedarf daher auf Seite der Europäischen Union auch der Ratifikation bzw. Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Die Durchführung dieses Abkommens wird keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, finden die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in den 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für

Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Herrn Bundeskanzler oder im Fall seiner Verhinderung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden,
4. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen, unter Anschluss der Erläuterungen, dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
5. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

Wien, am 26. Juni 2018

KNEISSL